Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/2379**

Der Bundesminister des Innern
ÖS I 2 – 614 300

Bonn, den 8. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Überprüfung des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes an der Universität Gießen durch den hessischen Verfassungsschutz**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Schlager, Picard, Dr. Klepsch und Genossen**
– Drucksache V/2357 –

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Sind der Bundesregierung Aussagen und Verhaltensweisen des SDS bekannt, wonach er notwendigerweise Gegenstand der Tätigkeit der Verfassungsschutzorgane von Bund und Ländern sein muß?

Es gibt eine große Zahl mündlicher und schriftlicher Aussagen des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) selbst oder seiner führenden Vertreter, aus denen hervorgeht, daß einflußreiche Gruppen im SDS unsere verfassungsmäßige Ordnung aufzuheben, zu ändern und zu stören trachten. Als Beispiele für viele ähnliche Äußerungen seien folgende genannt:

a) Interview des „Spiegel" mit Rudolf Dutschke, Nr. 29/1967 vom 10. Juli 1967, Seite 29;

Frage: „Sie sind für die Abschaffung des Parlamentarismus, so wie er heute in der Bundesrepublik besteht?"

Antwort: „Ja". Der SDS erstrebe ein System direkter Demokratie nach Art der Rätedemokratie.

Dutschke ist Mitglied des Politkomitees im Bundesvorstand des SDS und Mitglied des Landesvorstands Berlin. Er ist zur Zeit der einflußreichste Wortführer im SDS.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

b) Flugblatt des SDS Bonn von Anfang Dezember 1967:

„Vertrauen Sie nicht länger auf Ihre gewählten Vertreter: das ist sinnlos geworden, seitdem das Parlament nur noch eine vom Monopolkapital lizenzierte Schwatzbude ist."

c) Resolution der 22. Delegiertenkonferenz des SDS vom 4. bis 8. September 1967 in Frankfurt (Main):

„Die Argumentation des Initiativausschusses zur Wiederzulassung der KPD birgt in Ansätzen die Gefahr in sich, allein im Rahmen des Parlamentarismus zu wirken und damit zu vergessen, daß die revolutionäre Theorie der KPD in der Diktatur des Proletariats, ausgeübt durch das kämpferische Proletariat selbst, liegt."

d) Flugblatt des SDS Frankfurt von Anfang November 1967:

„Da die, welche sich Kommunisten nennen, ihre Pflicht nicht erfüllen, werden wir die unterstützen, die im Kampf wie Kommunisten handeln."

e) Erklärung des Bundesvorstandes des SDS zur Protestaktion im Juni 1967 in Berlin:

„Das postfaschistische System in der BRD ist zu einem präfaschistischen geworden. Es ist gekennzeichnet von autoritären, als im allgemeinen Interesse liegend mit dem Gemeinwohl gleichgesetzten Leistungsansprüchen, von der Aushöhlung der Demokratie zu einer Fassade, unter der sich rigoros die ökonomische Herrschaft privater Interessen und ihrer politischen Exekutivorgane durchsetzt."

f) Peter Schütt, SDS-Funktionär in Hamburg in der „Anderen Zeitung" vom 2. November 1967:

„Der verlogenen Parole ‚Seid nett zueinander!' . . . müssen wir den revolutionären Haß entgegensetzen, daß Mißtrauen an den scheindemokratischen Machenschaften des parlamentarischen Systems und den zersetzenden Zweifel an die Grundrichtigkeit der bestehenden Ordnung."

g) Dutschke am 23. November 1967 in der Technischen Universität Berlin:

Falls Teufel verurteilt wird, „werden wir Aktionen durchführen, die jenseits des bestehenden Rechts liegen". In diesem Zusammenhang erwähnte Dutschke den Brand des Wiener Justizpalastes im Jahre 1926 und erklärte: „Ich sage dies nur als Beispiel, aber jeder soll selbst nachdenken."

h) Dutschke am 19. Oktober 1967 an der Freien Universität Berlin:

„Ich sehe nicht ganz ein, warum wir plötzlich so tun, als ob wir uns an bestimmte, uns nicht genehme, uns sogar unterdrückende Gesetze halten sollen. Wir haben es garnicht mehr nötig, uns auf den Boden zu begeben, der nicht mehr der unsere ist."

Nach § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682) ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichten über Bestrebungen zu sammeln, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe zum Ziele haben. Die einflußreichste Gruppe im SDS tritt für eine Abschaffung der parlamentarischen Demokratie ein und erstrebt damit eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die parlamentarische Demokratie ist in Artikel 20 des Grundgesetzes verankert; sie ist eine unabänderliche Basis unserer verfassungsmäßigen Ordnung (Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes). Wer sie zu beseitigen und durch ein Rätesystem oder Anarchie zu ersetzen trachtet, verfolgt verfassungswidrige Ziele. Daraus folgt, daß die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und aller Länder berechtigt und verpflichtet sind, Nachrichten über derartige mit der Verfassungsordnung unvereinbare Bestrebungen im SDS zu sammeln.

2. Teilt die Bundesregierung daher unsere Auffassung, daß der Hessische Verfassungsschutz pflichtgemäß und rechtmäßig gehandelt hat, als er den Sozialistischen Deutschen Studentenbund wegen seiner gegenwärtigen Zielsetzung, seiner inneren Verfassung und seines Auftretens in der Öffentlichkeit in den Kreis seiner Beobachtungsobjekte einbezog?

In zahlreichen Besprechungen der zuständigen Behörden des Bundes und aller Länder, die in den letzten Monaten über diese Frage stattfanden, bestand Einigkeit darüber, daß die Voraussetzungen der Beobachtungspflicht im Falle des SDS vorliegen. Ob eine besondere Beobachtung der SDS-Gruppe in Gießen geboten ist, muß in erster Linie von den zuständigen Landesbehörden entschieden werden.

3. Wäre für den Fall, daß die Fragen 1 und 2 bejaht werden, auch eine Beobachtung durch V-Leute rechtlich zulässig?

Die Ämter für Verfassungsschutz sind berechtigt, sich bei der Nachrichtensammlung auch geheimer Informanten zu bedienen. Hierüber besteht Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung. Der Einsatz geheimer Informanten ist vor allem dann notwendig, wenn die zu beobachtende Gruppe ihre verfassungswidrigen Bestrebungen oder einzelne Aktionen im geheimen plant und vorbereitet. Das trifft auch für den SDS zu, der vielfach seine Aktionen geheim vorbereitet und geheime Kontakte zu gleichgesinnten Organisationen des Auslandes unterhält.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Besorgnis, daß die kritische Stellungnahme der Hessischen Staatsregierung zur Frage der Beobachtung des SDS durch den Hessischen Verfassungsschutz – falls sie ungerechtfertigt ist – die Wirksamkeit einer verantwortungsvollen Tätigkeit der Verfassungsschutzämter auch der anderen Länder sowie gegen andere mögliche verfassungsfeindliche radikale Gruppen von links oder rechts erheblich beeinträchtigen kann?

Die Erklärung der hessischen Landesregierung habe ich der Presse entnommen. Da nach dem Gesetz vom 27. September 1950 der Bundesminister des Innern für die Koordinierung der Zusammenarbeit der Ämter für Verfassungsschutz untereinander zuständig ist, habe ich dem Herrn Hessischen Minister des Innern am 4. Dezember um Erläuterung der Meinung seiner Regierung gebeten. Der Herr Hessische Minister des Innern hat mir am 7. Dezember geantwortet, daß er keine Anhaltspunkte dafür habe, daß die Hochschulgruppe Gießen des SDS verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Er schließt aber nicht aus, daß es im SDS Gruppen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung gibt, die der Beobachtung durch die Ämter für Verfassungsschutz bedürfen.

Lücke